
Name, Vorname
- bitte leserlich -

8.6.20
Datum

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

mit der Nr. 064-ZR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat Oct '20 die Examensklausuren schreiben werde.

/
unterschrift

Vorbemerkung

Die Schwierigkeiten der vorliegenden Klausur bestanden mE in folgenden Punkten:

- Im Ausgangspunkt zu erkennen, dass das Mandantenbegehren in zwei völlig unterschiedliche Teile auseinanderfällt, nämlich einerseits die Fortsetzung des bereits begonnenen Rechtsstreits über die Rückabwicklung des Kaufvertrags und die dort erforderlichen prozessualen Schritte, andererseits die Prüfung des bisher nur außergerichtlich geltend gemachten Vergütungsanspruchs der vormaligen Prozessbevollmächtigten;
- in Bezug auf das erste Begehren zu erkennen, dass die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung in einem noch laufenden erstinstanzlichen Prozess nach einer für den Mandanten bisher ungünstigen Beweisaufnahme zu beurteilen sind und nunmehr versucht werden muss, das bisherige Beweisergebnis „zu drehen“; hier war eine vertiefte Würdigung der bisherigen Beweisergebnisse und eine Einschätzung, wen die Beweislast trifft, erforderlich, was erfahrungsgemäß besondere Schwierigkeiten aufweist
- zu diesem Zweck die eher unbekanntenen Normen in Bezug auf den Sachverständigenbeweis auszuwerten und im konkreten Fall die sinnvollste Gestaltungsmöglichkeit zu wählen;
- in Bezug auf das zweite Begehren zu erkennen, dass hier lediglich eine Prüfung der materiellen Rechtslage gefordert war und dann die praktisch wichtigen, allerdings im ersten Examen eher selten auftauchenden Vorschriften zur Kündigung des Dienstvertrags und zum Entfall des Vergütungsanspruchs aufzufinden und zu subsumieren.

Die Klausur war, wenn die einzelnen Problempunkte intensiv diskutiert wurden, überdurchschnittlich lang; wie häufig in der Anwaltsklausur war daher bei erkennbar unproblematischen Fragen möglichst kurz und zielgerichtet zu prüfen. Die materiellrechtlichen Probleme im ersten Teil sind dagegen äußerst überschaubar, da lediglich die Sachmangelvorschriften angewendet werden mussten.

Beurteilung:

Mandantenbegehren: gut

materiellrechtliches Gutachten: Sie sollten die Normenkette für die Anspruchsgrundlage bei einem Rücktritt wegen Sachmängeln an den Anfang stellen. § 346 allein gibt keinen Anspruch, sondern lediglich dann, wenn ein Rücktritt wirksam ist. Die Einleitung der Sachmängelprüfung gerät recht lang; Sie hätten hier erheblich zielgerichteter prüfen können und dadurch Zeit sparen. In der Sache wird das Kernproblem des Sachmangels gesehen und nach verhältnismäßig breiten Ausführungen zu den einzelnen Varianten eines Sachmangels schließlich der Geruch thematisiert. Die eigentliche Subsumtion gerät dann recht kurz. Die Darstellung der bisherigen Beweisergebnisse ist richtig. Leider setzen Sie sich mit der Beweislast an dieser Stelle nicht noch auseinander. Die Einleitung in die Prüfung, wie gegen das Gutachten vorgegangen werden kann, ist sehr gut strukturiert. Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit sieht alle wesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts. Die Frage der Frist für den Ablehnungsantrag wird gesehen, allerdings nicht sorgfältig geprüft. Hier lag ein weiteres kleineres Problem. Richtig sind dann die Ausführungen zur sonstigen Ungeeignetheit des Gutachtens. Dies ist sehr schön. Gut ist, dass Sie sich letztlich dann auch mit der Beweislast auseinandersetzen. Ihre Ausführungen zur Annahme als Erfüllung sind gut vertretbar. Das Vorliegen des Sachmangels bei Gefahrübergang wird richtig dargestellt. Die Frage der Nacherfüllung wird gesehen und vertretbar gelöst; Sie hätten dann aber auch noch, insbesondere da Sie selbst Zweifel an Ihrer Lösung am Rand zeigen, auf die endgültige Weigerung, eine Nacherfüllung ohne Bedingungen vorzunehmen, abstellen können. Bezüglich der Einrede des Zurückbehaltungsrechts sind Sie insoweit zu knapp, als Sie sich nicht damit auseinandersetzen, ob dieses überhaupt von der Beklagten geltend gemacht worden ist. Die Frage der Unerheblichkeit des Mangels wird gleichfalls nicht aufgeworfen.

Anwaltsvergütung: die Anspruchsgrundlage wird richtig dargestellt. Die Frage, welche konkreten Gebühren bereits entstanden sind, werfen Sie nicht noch auf. Ebenso wenig wird § 628 diskutiert. Immerhin kommen Sie zur selben Frage allerdings im Rahmen einer Aufrechnung in Verbindung mit dem Anspruch aus § 280. Die Ausführungen zur Beratungspflicht und deren Verletzung sind richtig. Ebenso ist der Schadensumfang insoweit zutreffend. Die Diskussion der Herausforderung zum Anwaltswechsel ist gut. Letztlich sprechen sie alle an sich im Rahmen von § 628 anzusprechenden Fragen hier unter 280 an. Der andere systematische Ausgangspunkt ist daher letztlich nicht schädlich.

Zweckmäßigkeit: richtig; Sie hätten allerdings in Annahmeverzug, wenn Sie ihn schon ansprechen, auch noch kurz prüfen können. Außerdem stehen der Feststellungsantrag und die Antragseinschränkung nicht im Alternativverhältnis, sondern wären gleichzeitig geboten.

Praktisches Ergebnis: soweit in Ordnung, allerdings sollten Sie, wenn Sie den Annahmeverzug feststellen lassen, Ihren Antrag auch entsprechend einschränken; spätestens hierdurch stoßen Sie die Beklagte ja mit der Nase auf die teilweise Unschlüssigkeit der Klage. Bezüglich der Ablehnung des Sachverständigen ist es semantisch ungenau, einen Antrag auf Ablehnung zu stellen. Stattdessen lehnen Sie den Sachverständigen wegen Befangenheit ab und beantragen ein neues Gutachten einzuholen. Hilfsweise würden Sie hier auch noch beantragen, ein neues Gutachten durch einen anderen Sachverständigen einzuholen, weil das Gutachten auch unbrauchbar im Übrigen ist, sowie höchst Hilfsweise eine Ergänzung des bisherigen Gutachtens bzw. eine Anhörung des bisherigen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

Insgesamt eine Bearbeitung, die vertiefte Rechtskenntnisse erkennen lässt und die im Sachverhalt angelegten Fragen ganz überwiegend erkennt sowie gut begründet gelöst; Sie sollten allerdings versuchen, ein etwas besseres Gleichgewicht zwischen abstrakten Rechtsausführungen (Maßstäbe aufzeigen) und Subsumtion herzustellen. Teilweise ist die Prüfung etwas kopflastig und werden sehr viele theoretische Ausführungen gebracht, denen dann eine sehr knappe Subsumtion gegenübersteht. Zudem führen die teilweise unerhebliche bzw. offensichtliche Fragen betreffenden Ausführungen gerade zu Beginn dazu, dass Sie sich mit der Diskussion des Zurückbehaltungsrechts und der hiermit verbundenen Problematiken nicht mehr richtig beschäftigen können.

Gleichwohl wegen der guten Darstellung und der vertieften Erörterung eine bereits erheblich überdurchschnittliche Leistung:

13 Punkte - Gut

A. Mandant Grabowski

Der Mandant Grabowski wünscht Rechtsberatung und -vertretung in Bezug auf zwei Gegenstände, zu einem befindet er sich in einer Rechtskraft wegen eines durch Geschäftsbelästigungen verursachten Sachmangels seines PKW auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung für gefahrene Kilometer. Für hier abgedruckte Sachverhalte besitzt rechtlich ist für den Mandanten ungenügend verstanden. Er wünscht die Rechtskraft dennoch fortzuführen und eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Dabei soll insbesondere eine weitere Begutachtung des mangelhaften PKW herbeigeführt werden. Dabei möchte der Mandant wissen, welche Prozesspartei die Folgen eines Urteiltes tragen müsste, das zu keinem Ergebnis kommt.

Der Mandant wünscht weiter, insoweit allerdings lediglich rechtsbestehend, Auskunft darüber, ob er auf die von seiner bisherigen Prozessbevollmächtigten im obigen Rechtskraft gestellte Rechnung in Höhe von ~~3037~~ 3037,45€ zahlen muss.

II. Rechts gutere Vm

I. Bezüglich Beratung und Vertretung im Prozess um die Rückzahlung von 39.000€.

1. Voraussetzung für die Durchsetzung der Mandatarinteressen vor Gericht ist grundsätzlich, dass ihnen ein Anspruch auf Rückzahlung der 39.000€ zusteht.

Ein solcher Anspruch könnte ihnen vorliegen, da aus § 346 I BGB gegen die Behörde zusteht.

a) Der Rechttritt von Veritas hat der Mandant gegenüber der Behörde am 15.12.15 erklärt. Erklärungsempfänger war der Geschäftsführer der Behörde, dessen Wissen diese sich als GmbH entsprechend §§ 31, 166 I BGB zuweilen lassen muss.

b) Voraussetzung des Rückgewähranspruchs aus § 346 I BGB ist das Vorliegen eines Rechttrittsgrundes. Hier ist einzig das Vorliegen eines gesetzlichen Rechttrittsgrundes denkbar. In Betracht kommt ein Rechttritt wegen Sachmangels der Aufsache gem. §§ 137 Abs. 2, 323 I

a) Dazu müsste zwischen den Parteien ein Auftragsbestanden haben, der sich durch den Rücktritt des Mandanten in ein Rückgenährschuldverhältnis umgewandelt hätte. Ein Auftragsgen- §§ 433 I, II BGB haben der Mandant und die Beauftragte unstrafbar über den Markt des Phu Aneli Varioso A 72 zu Preis von 39.33, 99€ geschlossen.

b) Die Tatsache müsste weiter einen Mangel im Sinne der §§ 434, 435 BGB aufweisen haben, als die Leistungsgefahr ab dem Mandanten Übergang, ~~das~~ ~~mit~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Zeit~~ ~~des~~ ~~Befehl~~ ~~Übergangs~~. Insonderheit kommt allen an Sachmangel im Sinne des § 434 BGB in Betracht.

(1) Ein Sachmangel liegt grundsätzlich im Sinne des § 434 BGB vor, wenn die tatsächliche Beschaffenheit der Kaufsache von der SdL-Beschaffenheit der Kaufsache abweicht. Maßgebend ist insonderheit ein subjektiver Mangelbegriff.

(a) Ein solcher Sachmangel könnte gem. § 412 I 1 BGB bestehen, wenn der Plur nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Ein Mangel in diesem Sinne setzt eine konkrete Beschaffenheitsvereinbarung voraus. Der Mandant rügt mangelnde und sagt, giftige Gerüche im Wagen. Diesbezüglich haben die Parteien, soweit ersichtlich, im Vertrag keine Vereinbarungen getroffen. Ein Mangel im Sinne des § 434 I 1 BGB scheidet daher aus.

(b) Ein Sachmangel könnte auch gem. § 434 I 2 Nr. 1 vorliegen, wenn der Plur zu vertraglich vorausgesetzter Verwendung ungeeignet ist. Ein Vertrag müsste die Parteien also eine bestimmte Verwendung zum Konkreten vorausgesetzt haben, die für die der Plur nicht eingesetzt werden kann. Eine solche Verwendungvereinbarung ist, auch konkret, nicht ersichtlich. Die Parteien haben über die Gerüche des Plur keine Vereinbarungen getroffen. Vertraglich vorausgesetzt war wohl allein die Verwendung.

bar war, dies nur zur Personabeförderung. Ein Mangel liegt auch nicht im Sinne des § 434 II 2 Nr. 1 vor.

(c) Schließlicht könnte aber ein Mangel im Sinne des § 434 II 2 Nr. 2 vorliegen, wenn der Plan ^{sich} nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sache gleicher Art unüblich und von Käufer nicht zu erwarten ist. Insonst gilt es zu unterscheiden.

(aa) Nach dem Vortrag des Mandanten liegt ein solcher Mangel wohl vor. Der Plan gibt, besonders bei Sonneneinstrahlung, erhebliche Gerüche ab, die auch nach mehrmonatiger Benutzung nicht verschwinden sind. Derartige Gerüche sind bei neuem Plan maximal in den ersten Wochen der Benutzung denkbar, für mehrere Monate aber nicht üblich. Der Mandant kann als Käufer auch erwarten, dass derartige Gerüche nicht auftreten.

(bb) Nach dem Vortrag der Beklagten im Prozess ~~ist~~ weist der Plan wiederum Gerüche auf. Dem-

... würde es an einem Mangel
im Sinne des § 434 I Nr. 2
fehlen.

Ob ein Mangel vorliegt, der durch
die Geräte des Pkw begründet
wird, ist zwischen den Parteien also
streitig. Die Tatsache der Gerätee-
lastung ist doch wohl beweisbedürftig.

(2) ~~Das~~ Das Gericht hat über die Ge-
rätebelastung in zweifacher Weise
bereits Beweis erbracht. Es hat den
Pkw gem. § 371 H. ZPO in Augen-
schein genommen und gem. §
402 H. ZPO die Besatzung durch
Sachverständigen angeordnet.

(a) Die Augenscheinnahme hat kein
Ergebnis erbracht. Das Gericht
war aufgrund oblitinierter Erheb-
tung nicht in der Lage, mit der gem.
§ 286 I ZPO erforderlichen Sicher-
heit festzustellen, ob eine Geräte-
belastung vorlag.

(b) Das Sachverständigen Gutachten
hat nach seinem Ergebnis den Beweis
des Gegenteils erbracht. Nach Auffas-

... und sachliche Erwägungen nicht ein sach-
mangel definitiv nicht vor.

(aa) Folge des Sachverständigenurteils, so-
fern das Gericht allein den dort darge-
stellten Ergebnissen folgen würde,
wäre der Prozessualist für den
Mantel. Dem in Ermangelung
eines Sachmangels könnte er
für seine, dem mangelfreien,
Aufsache nicht Rechtfertigung der
Marktpreise verlangen. Fraglich
ist jedoch, ob die Feststellungen
des Sachverständigenurteils
und dessen Ergebnis nicht ange-
griffen werden können, und so
eine Berufungsbegründung herbei-
geführt werden kann.

Ein neues Gutachten wird durch das
Gericht werden angeordnet, wenn
Gem. § 412 I ZPO das bisherige Gut-
achten für ungenügend erachtet
wird. ~~Ein Gutachten ist dem unge-
nügen, wenn das Gericht das Gutachten
ist unzureichend, wenn das~~ Das ist
der Fall, wenn dem Gericht wegen
der in dem Gutachten enthaltenen
Mängel oder Widersprüche eine
Beurteilung der Frage, ob die

festzustellende Tatsache vorliegt, nicht möglich ist. Ein Gutachten ist stets unanwendbar, wenn der Sachverständige gem. § 406 I, 421 Z. Fall II ZPO als Befugter erfolgreich abgelehnt worden. Dann muss das Gericht die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen gem. § 412 II ZPO erneut anordnen. Diese Begutachtung durch einen weiteren Sachverständigen ist im Sinne der Interessen des Mandanten.

~~(b)~~
(b) Möglicherweise ist es anzunehmen, dass von Gericht bestellte Sachverständige wegen Besorgnis der Befugtheit gem. § 406 I, 421 Z. Fall ZPO abzulehnen. Das ist erfolgversprechend, wenn der Sachverständige gem. § 412 II ZPO die Bescheinigung der Parteilichkeit erweist hat. Insofern ist nicht erforderlich, dass er tatsächlich partiell ist, es genügt, dass die bescheinigte Parteilichkeit vorliegt.

Der Sachverständige ist zu seiner Gutachten angefragt über

die aufgeworfene Beweisfrage
hinausgegangen und hat seine
persönliche Meinung zu dem
Vorwurf der Gerichtsbelastung
ausgesprochen: Es handle sich aus
seiner Sicht "ganz offensichtlich"
um ein Problem der Ehefrau des
Müglers. Das sei ihm schon öfters
begegnet und sei "ein typisches
Phänomen". Die Erstellung des
Sachverständigen zur privaten Situ-
ation des Müglers spielt jedoch
keine Rolle. Er soll die fehlende
Sachkunde des Gerichts ergänzen
und ist allein dazu berufen, die
aufgeworfene Frage in tatsäch-
licher Hinsicht zu beantworten.
Persönliche Meinungen sind nicht
gefragt, er ist schließlich nicht
Zeuge. Zudem hat der Sachver-
ständigen durch seine Äußerung
deutlich seine Voreingenom-
menheit gegen die Akteure
zur Sprache gebracht.
Indem er das Vorbringen als
"atypisch" abjetzt und in
weiterem Verlauf als "kein

unzureichend bezeichnet war, hat
er seine vor Erstattung des obich-
tlichen Gutachtens ergangene
Beurteilung preisgegeben. Bereits
diese Äußerungen können als Ab-
leitung des Sachverständigen begra-
den. Dem aus ihnen wird unzuwei-
send, inwieweit, welche Begründung
und Ableitung ~~er~~ der literarischen
Beurteilung entspricht.

Diese Begründung wird über
dies auch im Rahmen der tatsäch-
lichen Feststellungen des Gutacht-
ens deutlich. Der Sachverständige
hat den Plan nach eigenen An-
gaben nur unvollständig (bloß
schematisch als wesentliche Quelle des
Gerechtes) und nicht mit der ver-
fügbaren Literatur (chemische und toxi-
kologische Beurteilung des Inven-
tars) untersucht. Auf dieser
unzureichenden Grundlage konnte
ein tragfähiges Ergebnis gar
nicht gefunden werden.

Nach alledem hat ein Antrag
auf Ableitung des Sachver-

stärkeren Erfolgsaussichten. Er hat durch sein Verhalten Missstände bezüglich seiner Unpatentbarkeit gemacht. Das Gericht hat sich abzuheben und sein Gutachten nicht zu verwerfen.

Für solche Antrag ist auch geizt sein. § 406 II ZPO präkludiert. Dem der Gerad, der die Ablehnung rechtfertigt, sind die Aufhebung des Gutachtens im Sachverständigen Gutachten. Die Ablehnung konnte deshalb erst nach Kenntnis des Gutachtens vorgbracht werden. Insoweit ist der Anspruch sein. § 406 II Z ZPO berechtigt die Ablehnung und jetzt noch geltend zu machen. ~~Das~~ Sie früher nicht geltend ^{zu} machen, was ihm unmöglich und mithin unverschuldet.

Die für die Ablehnungsgewand wie für die immer verschuldete Ablehnung zum späteren Zeitpunkt zu

fordert die Glaubhaftmachung
(§§ 406 II Z, III, 294 ZPO) kann
durch Vorlage des (bereits gerichtlich
bekannt) Gutachtens als Urkunde
erbracht werden. Wofür genügt
im Rahmen der Glaubhaftma-
chung auch ein sogenanntes § 286
I ZPO als gesichertes Beweismaß,
das Rückschlüsse nur von einer
überwiegenden Wahrscheinlich-
keit der glaubhaft gemachten Tat-
sachen herleitet sein. Diese
kann mit sehr hoher Wahrschein-
lichkeit erreicht werden.

cc
(H) Das Gutachten kann voraussetzlos
also schon wegen der Ablehnung
des Sachverständigen nicht
verwertet werden. Schon deshalb
ist gem. § 412 I, II ZPO ein
es Gutachten zu erstatten. ~~Darüber~~
~~ist~~ Darüber hinaus wäre
das Gericht aber auch wegen
der vorhandenen Lücke
im Gutachten durchin ge-

halten, ein neues Gutachten an
fordern. Der Sachverständige
hat nach eigener Aussage gar
nicht das gesamte IffG unter-
sucht und nicht die verhängbar-
en und angebotenen Messver-
fahren durchgeführt. Sachverständiger
weist auf die hohen Kosten
des Messverfahrens (300€) er-
schwert werden ihm bekannte
Gegenstandsart von 39.000€
nicht nachvollziehbar. Er war
insoweit schuldig, dass Verfab-
ren durchzuführen. Ob eine Mess-
ung für 300€ durchzuführen
ist, hätte er zumindest mit
dem Gericht und der Patentin
abstimmen müssen. Ist
Grundlage eines Urteils durch
Tatsachengrundlage das
Vorliegen eines Sachmangels
„definitiv“ auszuschließen ist
widersprüchlich. Aus diesen
Gründen ist das Gutachten

allgemein im Sinne des § 121
ZPO ungenügend und zu ersetzen.

(c) Wie das neue Gutachten ausstellen
würde, ist schwer zu prognostizieren.
Es ist ~~sicher~~ darüber, dass ein
Interesse des Mandanten eine vor-
zulässige Grenze abwei-
chende Geschäftsbeurteilung fest-
gestellt wird. Dass dies möglich
ist zeigt auch die, in H. 112
at ihre Seriosität jedoch
zweifelhafte, Internetrecherche
des Mandanten at „cs.de“.
Es ist jedoch auch darüber, dass es
ggf. feststellbare Fehler als
genügender Manager auch
qualifiziert sind und keine
Mängel konstituieren. Inbetreff
kann auch sein, dass der Gut-
achter in H. 112 at die
Frage, ob eine Geschäftsbeurteilung
über den Grad der
verliegt, zu keine Freigabe
kommt. Das ist nicht unüblich.

gut, um aber nicht ungeschützt
werden.

Der Mandant will aber, unab-
hängig von möglichen Besur-
ergebnis, auf jeden Fall die
Entscheidung des Gerichts her-
beiführen.

Sollte der neue Sachverständige
zu einem Ergebnis kommen
stellt sich die Frage, welche
Folgen einer solchen Nichtber-
weilichkeit tragen müsste. Dazu
wird darauf abgegangen, dass das
Gericht den Sachverständigen
bei seiner Einschätzung folgen
würde.

Grundsätzlich tragen die Parteien
nach der Rose-Ingersole-Formel
die Beweislast für die Tatsache,
die ihnen günstig sind. In Entz.
nen ergibt sich die Beweislast aus
dem materiellen Recht. Maß-
geblich ^{sind} hier insoweit § 434
sowie § 363 BGB. Nach § 363
BGB trägt der Überlegen, vor-
liegend also der Mandant, die

Beweislast dafür, dass er die
Sache die er als im wesentlichen
vertragsgemäß schilligt und als
Erfüllung angenommen hat, keine
Erfüllungsrücklage hatte, weil sie
etwa nagelheft war, soferne der
Mandant der Plm also im Sinne des
§ 363 BGB als im wesentlichen
vertragsgemäß schilligt und an-
genommen hat, ist er bereits be-
lastet. Er hat bereits bei der
Übergabe des Wagens gezeigt, dass
dieser rüchlich. Daraufhin hat er,
während der Befahrt unter
der "typischen" Klammernge-
such hinwies, das Fahrzeug als
angenommen. Das ist als Aner-
kennung im Sinne des § 363 BGB
zu qualifizieren. Insoweit trägt
der Mandant die Beweislast
für das Vorliegen des Mangels.

cc

H/b)

Der Mangel müsste weiter bei
Betriebsübergang vor § 446 BGB
vorliegen haben, also schon
z. Zt. der Übergabe des
Wagens. Insoweit kann der Ma-

dem von der Anwendung des
§ 677 profitieren. Danach gilt es
sechs Monate nach Befähigungs-
atgetretenen Mangel als bereits
bei Befähigungs vorliegen die die
Norm ist anwendbar, weil der
Mangel als Verbrauchsgüter. § 3
BGB von ^{der} Behörde als Unter-
nehmerin sein. § 141 BGB der
Plan ~~erworbene~~ Luft (§ 474 BGB).
Der Mangel hat bereits kurz nach
der Übergabe im August 2015 und
der Grund des Manges bei der
Behörde gemeldet. Befähigung
Grund als Mangel qualifiziert
werden kann, ist er innerhalb inner-
halb von 6 Monaten seit Befähigung
übergang im April 2015 atge-
treten.

dd) Zuletz müssten die anderen
Voraussetzungen des § 323 I BGB vorlie-
gen. Der Mangel müsste eine
Frist gesetzt haben ~~pland~~ haben.
eine solche müsste abschließend
gemessen sein. Letzteres kommt
gem. § 440 BGB in Betracht.

Die Fristsetzung würde entfallen sein, weil die Nachbesserungsversuche der Behälter schon zweimal fehlgeschlagen. Sie hat bereits die Lieferung geordert und das Reservead erhalten. Beides führte nicht zu Beseitigung des Geräusches. In weiterer Nachbesserungsversuche braucht der Mandant sich nicht zu lassen. Er muss sich keine Frist dafür setzen.

d) Zuletzt müsste der Anspruch aus § 316 BGB durchsetzbar sein. Man kann gem. § 398, 320 BGB die Einrede des nicht erfüllten Vertrages abgeben und/oder Sie führt zu einer Zug-um-Zug-Verteilung je nach Rückübertragung des Plan.

Der von Ulmer geltend gemachte Anspruch ist also teilweiseseitig.

Wann das nächste Nachbesserungsversuch?

2. Prozessualität die Klage als Klage zulässig.

II, In Hinblick auf die Falschbeurteilung durch Rechtsanwältin Fallonski...

Mißgestlich ist, ob die Klage die Forderung in Höhe von 3037,48 € begleichen kann.

1. Ratin Fallonski könnte ein solches Angebot gem. §§ 675 I, 611, 612 BGB zustellen.

Sie ist als Prozessbetriebsführerin tätig geworden. Die fallen gem. § 612 BGB Gebühren nach dem Gesetzswert gem. RVG an. Diese Gebühren hat sie rechnerisch richtig beim gesetzlichen Gesetzswert von 39.000 € ermittelt. Der Anteil von

Fran Jablonski at Valley de
Seltend gemacht gebühren ist
also gem. § 675 I, 611, 612 BGB
entstanden.

2. Er könnte aber ~~den~~ Erlöse
gebraucht werden, wenn die
Mandante er fällige gleich
zeitige Gegenstand auf
Zustell, und die gegen die
Bedürfnisforderung aufrechnen
kann.

Ein solcher Anspruch könnte
ihm aus § 280 I BGB zustehen.

a) Zwischen ihm und Fran Jablonski
besteht ein Schuldverhältnis
in Form des Geschäftsbesor-
gungsvertrages. Dieser hat
dienstvertragliche Charakter,
daher findet allgemeines
Schuldrecht Anwendung.

b) Fran Jablonski untersteht eine
vertragliche Pflicht verletzt
haben. Als Rechtsanwältin

ist sie verpflichtet, dem Mandan-
ten verschiedene rechtliche
Möglichkeiten anzudeuten,
mit einem Rechtsproblem um-
zugehen. Sie muss umfassend
beraten. Sie hat den Mandan-
ten hier ersichtlich zur Mag-
nahme geraten, ohne
ihm aber die Möglichkeit
widerraten, das Gutachten
und den Sachverstand zu
anzugreifen. Das ist jedoch
offensichtlich erfolgssprechend.
Insoweit ist sie ihrer Pflicht
zu umfassender Aufklärung
nicht nachgekommen. Sie hat
eine Vertuschungspflicht verletzt.

c) Das müsste sie zu vertreten
haben. Gem. § 276 I BGB sind
Vorsatz und Fahrlässigkeit zu
vertreten. § 280 I 2 BGB legt
für Ansätze die Beweislast
dahingehend auf, dass sie
nachweisen muss, nicht selbst
keine schuldhaft zu vertreten.

Das wird ihm aufgrund der nicht
vorhandenen schriftlichen Hinweise
an den Mandatar, er solle
die Ullge zurücknehmen, nicht
gelingen

d) Der Mandatar muss aus
der Pflichtverletzung ein Schaden
entstanden sein. Er sollte
nicht in jede ungewollte Ein-
buße von Vermögenswerten
Er ist abseits der Differenz-
hypothese zu verstehen. Die
tatsächliche Vermögenslage ist
mit der hypothetischen Lage
ohne Pflichtverletzung zu ver-
gleichen. Zu ersetzen ist die
positive Differenz.

Durch die Pflichtverletzung
sah der Mandatar sich zu
Kaufwechsel genötigt.
Hier entstehen nun erneut
die Kosten von Fremdfinanz-
ierung und gewählten Ge-

sondern in gleicher Höhe
Diese Zusatzlichen Gebühre
wären nicht entstanden, wenn
sie ordnungsgemäß deute hätte
Dem hätte der Mandant in
Frage erwartet mit ihm
das Gebühre angegriffen -
Es hätte sich der Abflang als
Sprechend Verhalten.

Als Schaden sind also die zusätz-
liche Gebühre in Höhe von
30 37,116 € entstanden.

a) Diese sind als Schaden aber nicht
ersatzfähig, wenn der Mandant
sich zu einem Entschaden her-
ausgefordert fühlen durfte.
Dem die Gebühre sind nicht
entstanden, weil der Mandant
sich selbst den Schaden verursacht
hat. Aufgrund der großen Fehl-
einschätzung der Frau Fab-
lonchi konnte der Mandant,
der selbst die Mängel
der Gutachten erkannte,

310 ...
herausgefordert fühlen.

b) Daher hat Frau Fablon-Steininger, § 215 I BGB bereits dadurch zugesätzlich Gebühren i.H.v. 3037,4 € zu erstatten.

Mit dieser Anzahl wurde
Abdruck zu. §§ 387, 389
BGB gegen die Forderung
von Frau Fablon-Steininger
aufzuheben.

Dan schuldet ebene Zahlung.

C. treuhandfähigkeit.

1. Der Altverwalter sollte den
Gesicht mit Vollmacht ange-
zeigt werden, um Frau
Fallouski gem. §§ 7 I ZPO
abzulösen.

2. Die Ullage ist teilweise weisungsfähig,
weil nur Verteilung Zug-
zug möglich ist.

Entweder kann die Ullage auf
besten Zug-
zug umgestellt
werden. Das vorgehen. §§ 263,
264 Nr. 2 ZPO die verteilung
zulässig.

Alternativ könnte ein verbot
befrag auf Feststellung des
Annahmeverzugs oder Be-
gleitungsstellung und in der
Plum zur Abklärung angefordert
werden. Das sporadische
Interesse gem. § 256 I
ZPO folgt aus §§ 765, 78

Beide Varianten nach dem

Kostenrisiko der Verleumdung
ab. weil der Gerichtsvollzieher
bei der zweiten Variante
nicht gem. § 756 ZPO selbst
das Info antizipieren müsste,
dass sie voranziehen. Die
Klageerhebung ist gem. § 260
ZPO sachlich zulässig, weil sie
die Zwangsversteigerung er
leichtert. Sie ist gem. § 260
ZPO zulässig.

3. Beweis im Befugnisgesetz
gesehen der Sachverständigen
gestellt werden.

4. Der Schuldner ist auf die
~~Ho~~ Gebühren hinzuweisen, die
für die neue Versteigerung
fallen. Hierarchisch von
der Kostengrundentscheidung
des Gerichts gem. § 92 II
ZPO ¹⁰ ~~10~~ ¹⁰ ~~10~~ ¹⁰ ~~10~~ nicht
erfasst.

3.6.16

fu day
LG Potsdam
< Adresse >

AG
Nina
< Rechtsanwalt Daten >

In dem Rechtsstreit

Grabman. l. Aufhans
Rehbrücke
GmbH

Az. 13 O 12/16

wird angezweifelt, dass der
Unterzeichner nunmehr
die Alleinvertretungsbefugnis
ausgesprochene Vollmacht besitzt
sei.

In Übrigen wird die Klage
unden Auftrag erwartet

festzustellen, dass die
Belegte sich in Bezug
mit der Annahme des

Plan Audi A 12 befindet sich

Der Bechleyte wird angehalten,
den Plan ab sofort vom
Wohnort des Klägers abzu-
heben

Es wird weiter beantragt,

den Sachverständigen
(Name) wegen Besor-
nis der Befugnisse
abzurufen und ein
neues Gutachten zur
Tatsache der Gemein-
debesitz anzufragen

Zur Glaubhaftmachung wird
auf das Gutachten Bezug
genommen. Dort hat der
Sachverständige sich patri-
stisch geäußert.

Unterschrift
Rechtsanwalt